

Geschäftsordnung

des Begleitausschusses zur Durchführung des Operationellen Programms für den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ Förderperiode 2014 – 2020 im Land Bremen

zuletzt geändert in der Sitzung des Begleitausschusses am 8. Februar 2018.

Präambel

Auf der Grundlage

- des Artikels 47 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds und
- der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 13.11.2014 - zur Genehmigung des Operationellen Programms für den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ Förderperiode 2014 – 2020

wird ein Begleitausschuss eingerichtet.

§ 1 Zuständigkeitsbereich

- (1) Der Begleitausschuss verfolgt die Durchführung des Operationellen Programms für den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ Förderperiode 2014 – 2020 im Land Bremen.
- (2) Er kann für bestimmte Sachthemen einvernehmlich Unterausschüsse einsetzen. Die Geschäftsordnung findet auf Unterausschüsse entsprechende Anwendung, sofern der Begleitausschuss keine Sonderregelungen trifft. Die Unterausschüsse informieren den Begleitausschuss über die Ergebnisse ihrer Beratungen.

§ 2 Mitglieder, Sachverständige

- (1) Mitglieder des Begleitausschusses sind
 - Zuständige einzelstaatliche senatorische Behörden:
 - Wirtschaft, Arbeit und Häfen
 - Kinder und Bildung
 - Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

- Umwelt, Bau und Verkehr
- Finanzen
- Inneres
- Justiz und Verfassung
- Kultur
- Senatskanzlei
- das Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- die an der Finanzierung des Programms beteiligten arbeitsmarktpolitischen Akteure:
 - Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven
 - Jobcenter Bremerhaven
 - Jobcenter Bremen
 - Magistrat der Stadt Bremerhaven
- als Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner und Nichtregierungsorganisationen:
 - Unternehmensverbände im Land Bremen e. V.
 - Arbeitnehmerkammer Bremen
 - ASU - Arbeitsgemeinschaft Selbstständiger Unternehmer e. V., Regionalkreis Bremen
 - Bremer Rat für Integration
 - Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Region Bremen/Bremerhaven
 - Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven
 - Handwerkskammer Bremen
 - Kreishandwerkerschaft Bremerhaven-Wesermünde
 - LandesArbeitsGemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e. V.
 - VadiB, Verbund arbeitsmarktpolitischer Dienstleister in Bremen
 - Net BHV - Netzwerk Bremerhavener Qualifizierungs- und Bildungsträger e. V
- als Vertreter für die Gleichstellungsbelange:
 - Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau
 - Bremer Frauenausschuss e. V.
- als Vertreter für die Nachhaltigkeit und Umweltbelange:
 - GNUU e. V.
- als Vertreter von Menschen mit Behinderungen:
 - der Landesbehindertenbeauftragte
- der Landesausschuss für Weiterbildung.

(2) In beratender Funktion ohne Stimmrecht können

- die Europäische Kommission, Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit,
- die EIB (Europäische Investitionsbank oder eine von ihr eingerichtete Tochtergesellschaft)

- die ESF-Prüfbehörde
- die ESF-Bescheinigungsbehörde
- die Zwischengeschaltete Stelle (ESF)
- die EFRE-Verwaltungsbehörde

an den Sitzungen des Begleitausschusses teilnehmen.

- (3) Die Landesressorts, die an der Finanzierung des ESF-Programms beteiligten arbeitsmarktpolitischen Akteure, die Vertreter/innen der Wirtschafts- und Sozialpartner, die Vertreter/innen für die Gleichstellungsbelange, die Vertreter/innen für die Nachhaltigkeit und Umweltbelange, die Vertreter/innen für von Menschen mit Behinderungen, die Vertreter/innen des Landesausschusses für Weiterbildung, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission teilen der/dem Vorsitzenden mit, wen sie als Vertreter/in für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Ausschuss benennen. Sie tragen bei der Benennung dafür Sorge, dass die Zusammensetzung den Grundsätzen der Gleichstellung von Männern und Frauen gerecht wird.
- (4) Der Begleitausschuss kann beschließen, sich in Fachfragen von Sachverständigen beraten zu lassen. Es können Vertreter/innen von Behörden oder Einrichtungen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene hinzugezogen werden.
- (5) Personelle Veränderungen bei den Mitgliedern werden dem Ausschussesekretariat unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Die/der Vorsitzende unterrichtet die anderen Ausschussmitglieder über die Änderung.
- (6) Eine Liste der Personen, die im Begleitausschuss vertreten sind, wird der Geschäftsordnung als Anhang beigefügt und wird auf www.esf-bremen.de veröffentlicht (Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).
- (7) Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Sofern erstattungsfähige Reisekosten anfallen, ist das Bremische Reisekostengesetz anzuwenden.

§ 3

Vorsitz und Sekretariat

- (1) Den Vorsitz führt eine Vertreterin oder ein Vertreter der ESF-Verwaltungsbehörde. Die ESF-Verwaltungsbehörde erfüllt auch die Aufgaben des Ausschussesekretariats.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben kann die Verwaltungsbehörde technische Hilfe zur Verfügung stellen.

§ 4

Arbeitsweise

- (1) Der Begleitausschuss tritt auf Initiative des Vorsitzes zweimal im Kalenderjahr zusammen, wenn erforderlich häufiger. Die Sitzungen finden grundsätzlich im Fördergebiet statt.
- (2) In Abstimmung mit der Europäischen Kommission beruft die/der Vorsitzende den Begleitausschuss ein. Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern und gegebenenfalls den anderen Teilnehmern/Teilnehmerinnen 15 Arbeitstage vor der Sitzung übermittelt. Die Mitglieder können vor der Sitzung Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung beantragen.

Änderungs- oder Anpassungsanträge zu dem Operationellen Programm sind sieben Arbeitstage vor der Sitzung der/dem Vorsitzenden und der Europäischen Kommission zu übermitteln.

- (3) Wenn kurzfristig keine Sitzung ansteht, kann über dringliche Einzelfragen im schriftlichen Umlaufverfahren entschieden werden. Die Frist für das schriftliche Verfahren beträgt 10 Arbeitstage. In dringenden Fällen kann sie vom Vorsitz verkürzt werden. Ein Mitglied kann die Einberufung des Begleitausschusses verlangen, wenn die Angelegenheit nicht im schriftlichen Umlaufverfahren entschieden werden kann.

Nach Abschluss der schriftlichen Beschlussfassung unterrichtet die/der Vorsitzende die Mitglieder des Begleitausschusses über das Ergebnis.

- (4) Auf Vorschlag der Verwaltungsbehörde kann der Begleitausschuss für die Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtung von Arbeitsgruppen beschließen und hierfür stimmberechtigte Mitglieder einsetzen. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden an den Begleitausschuss übermittelt. Für die Tätigkeit der Arbeitsgruppen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.
- (5) Die Beratungen des Begleitausschusses haben vertraulichen Charakter. Über alle Sitzungen werden Ergebnisniederschriften vom Ausschussesekretariat gefertigt und den Mitgliedern innerhalb von 20 Arbeitstagen zur Verfügung gestellt.

§ 5 Aufgaben

Der Begleitausschuss vergewissert sich, gemäß Artikel 49 in Verbindung mit Artikel 110 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit allgemeinen Bestimmungen, dass das operationelle Programm effektiv und ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Zu diesem Zweck

- a) prüft er die Durchführung des Programms und die Fortschritte beim Erreichen der Ziele;
- b) untersucht er alle Probleme, die sich auf die Leistung des Programms auswirken, einschließlich der Schlussfolgerungen aus den Leistungsüberprüfungen;
- c) wird er, gem. Artikel 49 (3) VO 1303/2013 von der Verwaltungsbehörde zu etwaigen vorgeschlagenen Änderungen des Programms konsultiert und nimmt – wenn er es für erforderlich hält – dazu Stellung;
- d) Kann er der Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Durchführung und Bewertung des Programms, einschließlich von Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands der Begünstigten, Anmerkungen übermitteln und die infolge seiner Anmerkungen ergriffenen Maßnahmen begleiten.

Abweichend von Artikel 49 (3) VO 1303/2013 prüft und genehmigt der Begleitausschuss

- a) die für die Auswahl der Vorhaben verwendete Methodik und Kriterien;
- b) die jährlichen und den abschließenden Durchführungsberichte nach Artikel 110 (2b) der VO 1303/2013;

- c) den Bewertungsplan für das operationelle Programm sowie etwaige Änderungen des Bewertungsplans;
- d) die Kommunikationsstrategie für das operationelle Programm sowie etwaige Änderungen der Strategie;
- e) sämtliche Vorschläge der Verwaltungsbehörde für Änderungen des operationellen Programms gemäß Artikel 110 (2e) der VO 1303/2013.

Der Begleitausschuss prüft insbesondere

- a) Probleme, die sich auf die Leistung des operationellen Programms auswirken;
- b) die Fortschritte bei der Umsetzung des Bewertungsplans und des Follow-up zu den bei der Bewertung gemachten Feststellungen;
- c) die Umsetzung der Kommunikationsstrategie;
- d) die Durchführung von Großprojekten;
- e) die Ausführung von gemeinsamen Aktionsplänen;
- f) die Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung, einschließlich Barrierefreiheit für Personen mit einer Behinderung;
- g) die Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung;
- h) die Fortschritte bei den Maßnahmen zur Erfüllung der geltenden Ex-ante-Konditionalitäten, wenn die geltenden Ex-ante-Konditionalitäten am Tag der Einreichung der Partnerschaftsvereinbarung und des operationellen Programms nicht erfüllt sind;
- i) die Finanzinstrumente.

Die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss nehmen die Begleitung anhand von Finanzindikatoren und der Indikatoren nach Artikel 21 Absatz 1 der VO 1303/2013 wahr, die im operationellen Programm definiert wurden.

§ 6 Beschlussfassung und Unterrichtung

- (1) Stimmberechtigt sind die in § 2 Abs. 1 genannten Mitglieder des Begleitausschusses mit je einer Stimme.
- (2) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse des Begleitausschusses sollen einvernehmlich gefasst werden. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Begleitausschuss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Bei Fragen, die die finanzielle und haushaltsmäßige Verantwortung der Abteilung Arbeit des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen betreffen, kann nicht gegen seine Stimme entschieden werden.

- (4) Die/der Vorsitzende unterrichtet die Europäische Kommission sowie die für die Durchführung des Operationellen Programms und der Strukturinterventionen verantwortlichen Stellen über alle Entscheidungen oder Empfehlungen des Ausschusses. Über die Unterrichtung anderer Stellen trifft der Begleitausschuss jeweils gesonderte Entscheidungen.
- (5) In dringenden Einzelfragen, die eine Sitzung des Begleitausschusses nicht zwingend rechtfertigen, kann der Vorsitz ein schriftliches Verfahren der Beschlussfassung (Umlaufverfahren) einleiten. In einem elektronischen Schreiben an alle Mitglieder sind dabei der Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen darzulegen. Die Mitglieder können sich innerhalb von 25 Kalendertagen zu dem Vorschlag des Vorsitzes äußern. Das Fristende ist im Schreiben zu bestimmen. Wenn erforderlich, kann einvernehmlich mit allen Mitgliedern eine kürzere Frist vorgesehen werden. Über das Ergebnis des Umlaufverfahrens berichtet der Vorsitz nach Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Interessenskonflikte

- (1) Ein Vertreter oder eine Vertreterin eines Mitglieds des Begleitausschusses darf an der Tätigkeit des Begleitausschusses weder beratend noch beschließend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit einen mittelbaren oder unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann für
- ihn oder sie selbst,
 - einen oder eine seiner oder ihrer Angehörigen,
 - den von ihm oder ihr vertretenen Begleitausschussmitglied auf Partnerseite,
 - eine Unterorganisation oder eines der Mitglieder dieses Begleitausschussmitglieds oder ein Unternehmen, an dem dieses Begleitausschussmitglied unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
 - oder eine von ihm oder ihr kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen sonstigen natürlichen oder juristischen Person.
- (2) Ob ein Interessenkonflikt vorliegt, entscheidet im Streitfall der Begleitausschuss. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.
- (3) Ein Beschluss, der unter Mitwirkung eines oder einer nach Absatz 1 auszuschließenden Vertreters oder Vertreterin zu Stande kommt, ist unwirksam.

§ 8 Änderungen

Der Begleitausschuss kann Änderungen dieser Geschäftsordnung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Die geänderte Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Geschäftsordnung ist auf der konstituierenden Sitzung am 24.06.2014 beschlossen worden. Sie ist damit in Kraft getreten. Die Tätigkeit des Begleitausschusses endet mit der Beratung und dem Beschluss zum Abschlussbericht über das Programm. Mit diesem Datum endet auch die Geltungsdauer dieser Geschäftsordnung.

Anhang I

Verzeichnis der Vertreterinnen und Vertreter, Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Begleitausschusses

Mitglied	Vertreterin/Vertreter	Stellvertreterin/Stellvertreter
Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen	Thorsten Armstroff	Julia Feddersen
Die Senatorin für Kinder und Bildung	Ina Mausolf	Angela Acerra
Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport	Dr. Saul Revel Silke Harth	Renate Siegel Rainer Schmidt
Die Senatorin für Finanzen	Wladimir Owtscharenko	
Der Senator für Inneres	Dr. Ulrich Mix	
Der Senator für Justiz und Verfassung	Dr. Sebastian Schulenberg	Torben Adams
Der Senator für Kultur	Ralf Perplies	Nicole Hasenjäger
Senatskanzlei	Kai Jürgens	
Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven	Joachim Ossmann	Armin Zubraegel
Jobcenter Bremerhaven	Friedrich-Wilhelm Gruhl	Udo Bartau
Jobcenter Bremen	Thorsten Spinn	Dr. Tanja Plaisier
Magistrat der Stadt Bremerhaven (Dezernat III)	Martina Tietjen	Norbert Petzold
Unternehmensverbände im Land Bremen e.V.	Julia Lackmann	Ricarda Kneiser
Arbeitnehmerkammer Bremen	Regine Geraedts	Peer Rosenthal
ASU-Arbeitsgemeinschaft Selbstständiger Unternehmer e.V. Regionalkreis Bremen	Peter Bollhagen	
Bremer Rat für Integration	Libuse Cerna	Fuat Kamcili
DGB Bremen-Elbe-Weser	Annette Düring	Dr. Tim Voss
Handelskammer Bremen IHK für Bremen und BHV	Karlheinz Heidemeyer	Dr. Thorbjörn Ferber
Handwerkskammer Bremen	Martina Jungclaus	Jan Heitkötter Angelika Pfeifer
Mitglied	Vertreterin/Vertreter	Stellvertreterin/Stellvertreter
Kreishandwerkerschaft Bremerhaven-Wesermünde		

	Michael Noetzelmann	
LandesArbeitsGemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V	Christine Helmken	
VaDiB, Verbund arbeitsmarkt- politischer Dienstleister in Bre- men	Peter Härtl	Ludwig Voet
Net BHV-Netzwerk Bremer-ha- vener Qualifizierungs- und Bil- dungsträger e.V. Faden e.V.	Andreas Nowacki	Karin Treu
Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichbe- rechtigung der Frau	Andrea Quick	Dr. Anne Röhm
Bremer Frauenausschuss e.V.	Dr. Hella Baumeister	Inge Danielzick
GNUU e.V. BUND, Landesverband Bremen e.V	Joachim Seitz	
Der Landesbehinderten-beauf- tragte des Landes Bremen	Kai J. Steuck	Dr. Hans-Joachim Steinbrück
Magistrat der Stadt Bremer- haven	Swantje Hüsken	
Bundesministerium für Arbeit und Soziales Referat VIGruEF1- ESF 10117 Berlin	Cornelia Schäff	

Anhang II

Verzeichnis der Vertreterinnen und Vertreter, Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Begleitausschusses in beratender Funktion

Mitglied	Vertreterin/Vertreter	Stellvertreterin/Stellvertreter
Europäische Kommission, Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit	Jean-Luc Stephany	
Europäische Investitionsbank EIB oder eine von ihr eingerichtete Tochtergesellschaft		
ESF-Prüfbehörde bei der Senatorin für Finanzen	Katja Volkmann	Jan Eiken
ESF-Bescheinigungsbehörde beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen	Klaus Andres	
Zwischengeschaltete Stelle (ESF) beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen	Claus Wittgrefe	Anna Reiners
EFRE-Verwaltungsbehörde beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen	Carola Wille	Petra Staats